

Leistungen nach SGB VIII

Betreuung in einer Erziehungsstelle als Hilfe eigener Art

§§ 45a, 33, 34, 37a, 78a SGB VIII

DIJuF-Rechtsgutachten 11.10.2023 – SN_2023_0598 Bd

Ein Träger der freien Jugendhilfe betreibt mehrere Erziehungsstellen. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass vom Träger angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, Kinder oder Jugendliche in ihren eigenen Haushalt aufnehmen und betreuen. Dabei ist das Kind oder die Jugendliche (m/w/d*) einer konkreten Fachkraft zugeordnet. Der freie Träger arbeitet eng mit den Fachkräften zusammen.

Das Jugendamt bittet um rechtliche Einschätzung, ob die bislang gem. § 34 SGB VIII gewährte Leistung in der Erziehungsstelle zukünftig als Leistung eigener Art gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden kann. Dies führt zu der Frage, ob in diesem Fall eine LEQ-Vereinbarung nach § 78b SGB VIII abgeschlossen werden könnte.

I. Problemaufriss

Bundesweit gibt es keine einheitliche Einordnung der Erziehungsstellen zu einer bestimmten Hilfeart. So wird die Leis-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

tung einer Erziehungsstelle entweder als Maßnahme nach § 34 SGB VIII oder als Intensivpflege nach § 33 S. 2 SGB VIII oder als atypische Hilfeform nach § 27 Abs. 2 SGB VIII charakterisiert (FK-SGB VIII/Smessaert, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 44 Rn. 7).

Die Einordnung der Erziehungsstellen in das System der Hilfen zur Erziehung hat schon vor dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) für viel Diskussionsbedarf gesorgt. Durch die Normierung des Einrichtungsbegriffs in § 45a SGB VIII hat die Diskussion erneut Fahrt aufgenommen. Denn einige Erziehungsstellen, die früher als Einrichtung angesehen wurden, erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen des § 45a S. 2 SGB VIII: Sie sind zwar an einen Träger angebunden, nicht aber in eine Einrichtung eingebunden. Aus diesem Grund wurden die Betriebserlaubnisse für Erziehungsstellen bereits teilweise aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass eine bislang unter dem Dach des § 34 SGB VIII erbrachte Leistung bei Aufhebung der Betriebserlaubnis nicht mehr als eine solche gewährt werden kann, was zu der Frage führt, unter welche Rechtsnorm die Unterbringung in einer solchen Erziehungsstelle fällt und welche Finanzierungsgrundlage Anwendung findet.

II. Einordnung der Leistung einer Erziehungsstelle in den Hilfskatalog des SGB VIII

Nach wie vor ist für die Zuordnung der Erziehungsstelle zu einer Rechtsgrundlage nicht die Bezeichnung der Hilfe, sondern ihre Ausgestaltung, die bundesweit stark variiert, maßgeblich. Daher sollen nachfolgend die entscheidenden Kriterien knapp dargestellt werden:

1. § 34 SGB VIII

a) Kriterien im Hinblick auf die Ausgestaltung der Hilfe

Bei der Hilfe gem. § 34 SGB VIII steht die Institutionalisierung der Betreuung im Vordergrund. Die einzelnen Betreuungspersonen sind zwar bestimmten Kindern oder Jugendlichen zugewiesen, sie bleiben aber auswechselbar; gegenüber dem Kind steht ihre berufliche Rolle im Vordergrund. Das Kind oder die Jugendliche wird nicht in die Verantwortung der einzelnen Betreuungsperson übergeben, sondern in die des Trägers (ausf. hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2021, 91 mwN), sodass der Grad der persönlichen Verantwortlichkeit in Relation zur institutionellen Ausprägung nicht nur formal, sondern tatsächlich gering bleibt.

b) Erziehungsstelle als Einrichtung oder sonstige betreute Wohnform

Im Rahmen der Heimerziehung wird die Hilfeleistung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform erbracht. Eine Einrichtung ist die Erziehungsstelle dann, wenn sie die Voraussetzungen des § 45a S. 2 SGB VIII erfüllt oder dies landesgesetzlich geregelt ist (so in Schleswig-Holstein § 42 JuFöG SchlH). Wie einleitend geschildert, erfüllen viele Erziehungsstellen den Einrichtungsbegriff nicht; insbesondere sind sie fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung (nicht bloß in eine Trägerstruktur) eingebunden.

Ist die Erziehungsstelle dennoch institutionell geprägt, ist zu klären, ob sie eine sonstige betreute Wohnform iSd § 48a SGB VIII ist. Rechtsprechung gibt es zu dieser Fragestellung kaum. Noch vor Inkrafttreten des KJSG hat lediglich ein Oberverwaltungsgericht die Möglichkeit der Einordnung von Erziehungsstellen in § 48a SGB VIII kurz angesprochen, aber nicht für entscheidungsrelevant gehalten (OVG Lüneburg 13.2.2006 – 12 LC 538/04 Rn. 17). Gegen diese Auffassung argumentierte im letzten Jahr das VG Bayreuth mit Verweis auf den neuen § 45a SGB VIII. Die Schärfung des Einrichtungsbegriffs für familienanaloge Wohnformen würde ins Leere laufen, wenn § 48a SGB VIII insoweit als Auffangtatbestand herangezogen werden würde (vgl. VG Bayreuth 31.1.2022 – B 10 E 21.1215 Rn. 43). Das Gericht verweist hier auch auf *Keper* ua. Anders als es in der Entscheidung dargestellt ist, scheinen diese aber gerade das Gegenteil anzunehmen, nämlich dass eine familienanaloge Betreuung sowohl in einer Einrichtung als auch in einer sonstigen betreuten Wohnform stattfinden kann (LPK-SGB VIII/*Keper* ua, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 48a Rn. 6). Auch laut *Wiesner* können „private Pflegestellen unter der Verantwortung eines Trägers“ als sonstige betreute Wohnform betriebserlaubnispflichtig sein (*Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 48a Rn. 5). Aus Sicht des Instituts sprechen Kindeswohlgesichtspunkte zwar für die Gleichstellung von professionalisierten und institutionalisierten Erziehungsstellen mit Einrichtungen. Denn es kann faktisch keinen Unterschied machen, ob die Erziehungsstelle in eine Einrichtung eingebunden oder an einen Träger angebunden ist, solange das Konzept und die Ausgestaltung der Leistung denselben institutionellen Charakter haben. Gegen die Einordnung der Erziehungsstellen spricht jedoch neben dem berechtigten Einwand des VG Bayreuth, dass die typischen Fälle von sonstigen betreuten Wohnformen davon geprägt sind, dass – anders als in Erziehungsstellen – die Betreuung durch externe Fachkräfte erfolgt und ein hohes Maß an eigenverantwortlicher Lebensführung gewährleistet wird, wie etwa bei betreuten Wohngruppen oder betreutem Einzelwohnen (*Wiesner/Wapler/Wiesner* SGB VIII § 48a Rn. 4; *jurisPK/Busse* SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 48a Rn. 7; FK-SGB VIII/*Smessaert/Struck* SGB VIII § 48a Rn. 3).

Zur Folge hätte die Einordnung der Erziehungsstelle als „sonstige betreute Wohnform“, dass für jede einzelne Erziehungsstelle eine Betriebserlaubnis beantragt werden müsste und die Leistung nach § 34 SGB VIII erbracht würde. Vor dem Hintergrund des vom VG Bayreuth erlassenen Urteils ist es aber absehbar, dass Erlaubnisbehörden geneigt sein werden, einen entsprechenden Antrag abzulehnen, wie es auch derzeit in der Praxis zu beobachten ist.

Wird die Anwendung des § 48a SGB VIII verneint, kann die Leistung einer ausschließlich an einen Träger angebotenen Erziehungsstelle nicht als Heimerziehung nach § 34 SGB VIII gewertet werden.

2. § 33 SGB VIII

Wird das Kind oder die Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt, die die Pflege in ihrem privaten Haushalt

durchführt, spricht dies für eine Vollzeitpflege. Auch die Anstellung der Betreuungsperson bei einem freien Träger ändert daran nichts, solange verfestigte familiäre Strukturen bestehen, die der Austauschbarkeit der Pflegeperson entgegenstehen. Übernimmt der Träger Beratungs- und Unterstützungsaufgaben, handelt es sich dabei um ergänzende Leistungen iSd § 37a SGB VIII.

3. § 27 SGB VIII

Der Hilfskatalog der §§ 28–35 SGB VIII ist nicht abschließend. § 27 Abs. 2 SGB VIII ist die Rechtsgrundlage für alle Hilfen eigener Art. Ein Bedürfnis nach Gewährung einer solchen Hilfe besteht dann, wenn die normierten Hilfearten den erzieherischen Bedarf im Einzelfall nicht abdecken (GK-SGB VIII/*Häbel*, Stand: 1.4.2023, SGB VIII § 27 Rn. 30; FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII § 27 Rn. 18). In diesem Fall hat die leistungsberechtigte Person einen Rechtsanspruch auf eine den erzieherischen Bedarf deckende individuelle Hilfe (vgl. FK-SGB VIII/*Tammen/Trenczek* SGB VIII Vorb. zu §§ 27–41 Rn. 13).

Die Leistung der Erziehungsstelle ist also nur dann eine Hilfe eigener Art iSd § 27 Abs. 2 SGB VIII, wenn der erzieherische Bedarf im Einzelfall nicht durch die Gewährung einer Vollzeitpflege oder der Heimerziehung gedeckt werden kann.

4. Einordnung einer Erziehungsstelle mit Trägerverantwortung

Für die Frage, welcher Rechtsgrundlage die individuelle Leistung einer Erziehungsstelle unterfällt, kommt es maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und des Verhältnisses zwischen Betreuungsperson und freiem Träger an. Es kann daher nicht pauschal beantwortet werden, welcher Rechtsgrundlage Hilfen von Erziehungsstellen fortan unterfallen, die durch Einführung des § 45a SGB VIII nicht mehr als Einrichtung eine Hilfe nach § 34 SGB VIII erbringen können. Ihre Leistung können sie in Form der Heimerziehung nur noch dann erbringen, wenn sie eine Betriebserlaubnis als sonstige betreute Wohnform gem. § 48a SGB VIII erhalten.

In diesem Fall ist nur noch die Vollzeitpflege oder eine Hilfe eigener Art möglich. Letzteres kommt allerdings erst dann in Betracht, wenn die Hilfe im Hilfskatalog tatsächlich nicht abgebildet ist. Allein die Anbindung der Betreuungsperson an einen freien Träger reicht aus Sicht des Instituts nicht aus, um die Leistung als Hilfe eigener Art zu qualifizieren. Denn Erziehungsstellen, deren Fokus auf der familiären Betreuung in Privathaushalten liegt und bei denen der Träger eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion hat, können ihre Leistung gem. § 33 und § 37a SGB VIII erbringen. Bietet der freie Träger Leistungen, wie zB Akquise von Pflegepersonen, Fortbildungen etc. an, ist zu prüfen, inwieweit diese als ambulante Leistungen dem § 37a SGB VIII unterfallen oder weitere Leistungen darstellen, die der öffentliche Träger beim freien Träger einkauft. Insgesamt leistet die Betreuungsperson eine Vollzeitpflege, während der freie Träger ein Gesamtpaket an ambulanten Leistungen erbringt.

Sind jedoch die Aufgaben des Trägers und der Betreuungsperson in dieser Form nicht unterscheidbar, da der freie Träger die Verantwortung für die individuelle Betreuung vollständig übernimmt und diese auch gestaltet, sodass der familiäre Charakter aufgrund einer beruflich geprägten Beziehung zwischen Betreuungsperson und Kind bzw. Jugendlicher in den Hintergrund tritt, spricht dies für eine einheitliche Leistung, die formal theoretisch unter § 27 Abs. 2 SGB VIII fallen könnte.

Höchst problematisch ist bei der Qualifizierung einer Erziehungsstelle als Hilfe eigener Art, dass der Schutz von jungen Menschen in der Erziehungsstelle mit institutionellem Charakter dann weder über die Betriebserlaubnispflicht noch über ein Schutzkonzept in der Pflegefamilie gem. § 37b SGB VIII sichergestellt ist. Zwar könnte die konkrete Pflegeperson im Rahmen der Hilfeplanung entsprechend überprüft werden. Da das Kind aber nicht dieser konkret anvertraut ist, sondern dem Träger der Erziehungsstelle, der maßgeblich die Betreuung des Kindes verantwortet, ist dies für die Kindeswohlgewährleistung nicht ausreichend.

Die fehlende Sicherstellung der Kindeswohlgewährleistung in der Erziehungsstelle spricht gegen die Qualifizierung der Leistung als Hilfe eigener Art iSd § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Ist im Einzelfall ausnahmsweise tatsächlich nur eine solche Erziehungsstelle bedarfsdeckend, sollte entsprechend § 37b SGB VIII ein Schutzkonzept im Rahmen dieser Hilfe entwickelt werden, bei dessen Erarbeitung nicht nur die Pflegeperson sowie das Kind oder die Jugendliche beteiligt werden, sondern auch der Träger selbst.

III. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nicht pauschal beantwortet werden kann, welcher Rechtsgrundlage Hilfen von Erziehungsstellen fortan unterfallen, die durch Einführung des § 45a SGB VIII nicht mehr als Einrichtungen angesehen werden können, da sie eine familienähnliche Betreuung darstellen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden, sondern nur an einen Träger angebunden sind. Es kommt maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses und des Verhältnisses zwischen Betreuungsperson und freiem Träger an. Zunächst könnte die Leistung weiterhin gem. § 34 SGB VIII gewährt werden, wenn die Ansicht vertreten würde, die Erziehungsstelle erfüllt die Voraussetzungen einer sonstigen betreuten Wohnform iSd § 48a SGB VIII und sie als solche eine Betriebserlaubnis erhält.

Ist das nicht der Fall, können die Leistungen der Pflegeperson und des freien Trägers einerseits dergestalt gesondert betrachtet werden, dass die Betreuungsperson eine Vollzeitpflege leistet, während der freie Träger ein Gesamtpaket an ambulanten Leistungen (§ 37a SGB VIII) erbringt.

Für den Fall, dass der familiäre Charakter der Betreuung aufgrund der Ausgestaltung der Erziehungsstelle in den Hin-

tergrund tritt, weil der Träger die Verantwortung für die Betreuung übernimmt, könnte die Leistung andererseits grundsätzlich auch als Hilfe eigener Art qualifiziert werden. Anknüpfungspunkt für die Gewährung einer solchen Hilfe muss aber der erzieherische Bedarf sein, der weder durch eine Vollzeitpflege noch durch Heimerziehung gedeckt werden kann. Als Hilfe eigener Art würde die Leistung der Erziehungsstelle in diesem Fall nach den Regelungen des §§ 78a ff. SGB VIII finanziert werden. Problematisch ist allerdings, dass trotz institutionellem Charakter der Erziehungsstelle keine Betriebserlaubnispflicht gegeben ist und es somit bei einer solchen Qualifizierung an einem Instrument fehlen würde, um die Kindeswohlgewährleistung sicherzustellen. Da es sich gleichzeitig nicht um ein Familienpflegeverhältnis handelt, greift auch nicht § 37b SGB VIII.

Nach Einschätzung des Instituts sollte der öffentliche Träger daher vorrangige Angebote von Erziehungsstellen vorhalten, die entweder in Form des § 33 oder § 34 SGB VIII gestaltet werden. Besteht ausnahmsweise der Bedarf für eine Erziehungsstelle als Hilfe eigener Art, ist darauf zu achten, dass der Schutz der dort untergebrachten Kinder oder Jugendlichen entsprechend des § 37b SGB VIII sichergestellt wird.